

Ordnung für den englischsprachigen Erasmus Mundus Masterstudiengang „M.Sc. European Masters in Clinical Linguistics“ angeboten vom EMCL-Universitätskonsortium unter der Federführung der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 2006

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 4. Mai 2006 folgende Ordnung für Studium und Prüfung im englischsprachigen Masterstudiengang „Erasmus Mundus European Masters in Clinical Linguistics“ erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Mastergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Benotung
- § 7 Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluss
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Zeugnis und Urkunde
- § 10 Weitere Vorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen, Inhalt, Aufbau und Abschluss des englischsprachigen Masterstudienganges Clinical Linguistics als Erasmus Mundusstudiengang, durchgeführt von einem Universitätskonsortium bestehend aus vier europäischen Universitäten (Groningen, NL; Milano-Bicocca, IT; Joensuu, FI und Potsdam, DE) und koordiniert durch die Universität Potsdam.

§ 2 Ziel des Studiums, Mastergrad

(1) Das allgemeine Ziel des Studiengangs ist es, in einem 15-monatigen Programm fundiertes Wissen über Psycho- und Neurolinguistik sowie über sprachdiagnostische und -therapeutische Theorien und Methoden zu vermitteln.

(2) Aufbauend auf einer vorhergehenden Grundausbildung in einem Bachelor- oder äquivalenten Studiengang sollen durch den Masterstudiengang theoretisch fundierte Kenntnisse von Sprech- und Sprachstörungen sowie experimentell-methodische Fertigkeiten erworben werden, die u.a. notwendige Voraussetzungen für die Entwicklung von diagnostischen und therapeutischen Materialien bei Sprech- und Sprachstörungen darstellen.

(3) Das Studium wird mit einem joint M.Sc. degree abgeschlossen. Die Urkunde wird im Namen des Konsortiums von der Universität Potsdam in englischer Sprache ausgestellt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Mindestzugangsvoraussetzung für die erfolgreiche Bewerbung ist ein Hochschulabschluss mit dem Grad Bachelor in Sprachtherapie, Linguistik, Psychologie, Sprachheilpädagogik oder biomedizinischen Wissenschaften. Informationen zum Studium und Bewerbungsunterlagen können in englischer Sprache auf der Website www.emcl-mundus.com abgerufen werden. Die Bewerbungsunterlagen sind in englischer Sprache bis zum 1. Januar bei dem Konsortiumskoordinator des EMCL-Programms an der Universität Potsdam in elektronischer sowie in Papierform einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen umfassen einen Lebenslauf mit Angaben zum persönlichen und akademischen Werdegang, eine Beschreibung der Studiumsmotivation, eine Kopie der Zeugnisse, eine Bescheinigung der absolvierten Veranstaltungen, fachlich fundierte Empfehlungsschreiben zweier einschlägiger Wissenschaftler, sowie den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse, in der Regel durch ein entsprechendes Testergebnis (TOEFL mindestens 600 Punkte computerbasiert oder 213 Punkte papierbasiert) oder gleichwertige Kenntnisse sowie eine Kopie des Ausweises oder des Reisepasses.

(2) Die Zulassung der Bewerber wird von dem europäischen Board of Studies Ende Januar entschieden und die so entstandenen Haupt- und Reservelisten von der EU bestätigt. Der Board of Studies setzt sich aus jeweils einem Professor/einer Professorin der an dem Programm beteiligten Einrichtungen (Groningen, NL, Joensuu, FIN, Milano-Bicocca, I, Potsdam, D) sowie zweier Professoren beratender Universitäten (Newcastle, GB; Oslo, N) zusammen. Die Aufnahme in das Programm erfolgt grundsätzlich unter der Bedingung, dass die StudentInnen an mindestens zwei der beteiligten Universitäten studieren („Mobilitätsplan“).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Board of Studies setzt einen Prüfungsausschuss ein, bestehend aus vier Professo-

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 25. Juli 2006.

ren/Professorinnen, einem/einer von jeder Partneruniversität, und einem/einer akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Universität Potsdam. Der Board of Studies ist zuständig für:

- die Information und Beratung der Studieninteressenten und Studierenden,
- die Studienorganisation,
- die Organisation der Prüfungen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden von den prüfungsberechtigten Lehrkräften bescheinigt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfungsberechtigten Lehrkräfte.

§ 5 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Studium ist in der Regel nach 15 Monaten abgeschlossen (Regelstudienzeit). Es besteht aus vier Zeitblöcken (Trimester), drei Lehrtrimester und ein viertes Semester zum Abschluss der Masterarbeit. Die Anfertigung der Masterarbeit dauert maximal 6 Monate, ab 1. Juni bis Ende November. Die Leistungspunkte betragen insgesamt 90 ECTS. Alle Pflichtveranstaltungen werden benotet.

(2) Der Studienverlauf ist nach folgendem allgemeinen „Mobilitätsplan“ organisiert. Der für den einzelnen Studierenden spezifischen Mobilitätsplan wird gemeinsam mit dem Koordinator erarbeitet und mit dem schriftlichen Bescheid über die Aufnahme in das Programm bekanntgegeben. Der Mobilitätsplan kann nur in begründeten Einzelfällen durch den Board of Studies in Absprache mit den StudentInnen geändert werden.

Mobilitätsplan:

Universität	Zeitblock 1	Zeitblock 2	Zeitblock 3	Zeitblock 4
Groningen	X	X	---	X
Joensuu	X	X	---	X
Milano-Bicocca	X	---	---	X
Potsdam	---	---	X	X

(3) Der erste Zeitblock wird an einer der drei beteiligten Universitäten (Groningen, Joensuu, Milano-Bicocca) verbracht (siehe Mobilitätsplan). Das Curriculum (siehe Anhang) in diesem Zeitblock umfasst so genannte Core Courses (Basisfächer) und ist an allen teilnehmenden Universitäten gleich ausgerichtet.

(4) Im zweiten Zeitblock halten die Studierenden sich in der Regel an einer anderen teilnehmenden Universität auf und absolvieren spezialisierte, theoretisch ausgerichtete Lehrangebote.

(5) Für den dritten Zeitblock kommen alle Studierende an die Universität Potsdam, um praxis- und forschungsorientierte Veranstaltungen zu besuchen.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen werden ausschließlich in englischer Sprache erbracht. Alle Pflichtveranstaltungen werden benotet. Als Ausbildungsformen werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Kolloquien berücksichtigt.

(7) Von den insgesamt geforderten 90 Leistungspunkten sind 15 für die Core Courses im 1. Zeitblock, jeweils 30 für die spezialisierten Veranstaltungen im 2. und 3. Zeitblock, und 15 für die Masterarbeit nachzuweisen.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen, die zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang gemäß § 3 verwendet worden sind, werden im Masterstudiengang nicht erneut angerechnet.

§ 6 Benotung

(1) Die Noten werden im Zertifikat (Joint grade record) für die einzelnen in den ersten drei Zeitblöcken erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Masterarbeit wie folgt aufgeführt:
A, B, C, D, E, F

Die Buchstabennoten werden wie folgt ermittelt:
bei einem Notenwert bis 1,3 = ausgezeichnet (excellent) = A
bei einem Notenwert über 1,3 bis 2,0 = sehr gut (very good) = B
bei einem Notenwert über 2,0 bis 2,7 = gut (good) = C
bei einem Notenwert über 2,7 bis 3,5 = befriedigend (satisfactory) = D
bei einem Notenwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend (sufficient) = E

Das Zertifikat wird der Urkunde (joint degree) beigelegt (siehe § 9).

(2) Bei der Bewertung einer Studien- und Prüfungsleistung mit „F = nicht ausreichend (fail)“ sowie bei Versäumnis/Nicht-Einhaltung eines festgelegten Termins und Rücktritt ohne triftigen Grund muss die Leistung vor Anfang des nächsten Zeitblocks wiederholt werden.

(3) Wird die Prüfung im Wiederholungsfall nicht bestanden oder wird an der Prüfung wiederholt nicht teilgenommen, ergibt sich die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung bis zum Abschluss der Masterarbeit. Bei nicht bestandener zweimaliger Wiederholung ist die betreffende Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 7 Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluss

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt im Regelfall im 3. Zeitblock, spätestens jedoch bis zum 1. Juni beim Prüfungsausschuss. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen mit mindestens 45 Leistungspunkten für den 1. und 2. Zeitblock,
- b) der Vorschlag für das Thema einer Masterarbeit mit Zustimmung des vorgeschlagenen Betreuers/der Betreuerin.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluss. Er kann zulassen, dass einzelne Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Abschluss der Masterarbeit nachgereicht werden. Er legt Thema und die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit von maximal sechs Monaten fest.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die in englischer Sprache zu verfassende Masterarbeit soll zeigen, dass die KandidatInnen in der Lage sind, ein Problem der Psycho-, Neuro-oder klinischen Linguistik mit wissenschaftlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum fachkompetent zu bearbeiten.

(2) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann in begründeten Fällen nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin (z.B. bei Behinderung) kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 9 Zeugnis und Urkunde

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach § 5 Abs. 7 geforderten Leistungspunkte nachgewiesen sind.

(2) Die in der Urkunde (Joint degree) aufgeführte Abschlussnote wird arithmetisch ermittelt und nach dem folgenden System klassifiziert:

- A = ausgezeichnet
- B = sehr gut
- C = gut
- D = befriedigend
- E = ausreichend

(3) Es wird eine gemeinsame Urkunde (Joint degree) von der Koordinatoruniversität Potsdam im Auftrag der beteiligten Universitäten ausgestellt und unterschrieben. Die englischsprachigen Dokumente bestehen aus einem Joint degree, einem Joint Grade Record, und einem Joint Diploma Supplement. Sie werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 10 Weitere Vorschriften

Während des Studienaufenthaltes an den Partneruniversitäten gelten für den/die Studierende/n die jeweiligen Bestimmungen dieser Hochschulen bzw. der jeweiligen Bereiche ergänzend zu dieser Ordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung ersetzt die von der Humanwissenschaftlichen Fakultät erlassene vorläufige Ordnung vom 22. März 2001 (AmBek. UP 2002 S. 13).

Curriculum "M.Sc.-Erasmus Mundus European Masters in Clinical Linguistics"

1st trimester: (Sep 1-Dec 31) : Core courses

Obligatory courses (15 ECTS) Milano-Bicocca, Joensuu, Groningen	Optional courses
Linguistics (Phonetics/Phonology, Syntax, Semantics and Experimental Linguistics Neurolinguistics and Aphasiology Psycholinguistics Language acquisition and SLI Statistics and statistical methods	Milano-Bicocca: Foundations of Neurosciences Italian for foreigners (September) Joensuu: experimental phonetics Groningen: cultural courses

2nd trimester (Jan 1-March 31): Theory

Groningen (30 ECTS)	Joensuu (30 ECTS)
Research Class: Cross-linguistic aspects of aphasia Research Class: Cross-linguistic aspects of developmental disorders Research Class: Cross-linguistic aspects of developmental disorders Language processing and neuro-imaging	Acoustic assessment of speech disorders Speech synthesis Automatic speech recognition Speech development in autistic children Compilation, annotation and evaluation of digital speech corpora

3rd trimester (Apr 1 – July 15): Theory – Practise Interface

Potsdam (30 ECTS)
Assessment and rehabilitation of acquired and developmental language disorders Acquired and developmental dyslexia and dysgraphia Morphological and semantic impairments in aphasia Language development Language processing Neuro-imaging Regional and cultural studies (obligatory; first week of 3rd trimester)

4th trimester (July 16-Nov 30): M.Sc.-thesis

Groningen, Joensuu, Milano-Bicocca, Potsdam (15 ECTS)
--